

formellen Gesetzen ist die von *Winkler* vertretene Gleichsetzung der beiden Regelungsinstrumente *nicht* nachvollziehbar.

Schliesslich springt die ungleiche *ratio* der beiden ‚Rechtserzeugungsverfahren‘ von Art. 62 Bst. a und b LV ins Auge: Art. 62 Bst. a LV dient dazu, dem allgemeinen Rechtsstaatsgedanken¹⁶⁰⁵ materiell zum Durchbruch zu verhelfen; Art. 62 Bst. b LV dient dazu, die Ausübung einer Prrogative des Landesfrsten formell an eine Mitwirkung¹⁶⁰⁶ des Landtages zu binden. Die Natur der Zustimmungskriterien gemss Art. 8 Abs. 2 LV einerseits und des Gesetzesvorbehaltes i.S.v. Art. 65 Abs. 1 LV andererseits ist damit aber *grundverschieden*; im ersten Falle handelt es sich um eine (negative) Behrdenorganisations- und im zweiten Falle um eine (positive) Gewhrleistungsfunktion. Gemeinsam haben die beiden Tatbestnde nur, dass weder Art. 62 Bst. a LV noch Art. 62 Bst. b LV die Bedeutung eines Grundrechts besitzen, das einen subjektiven Rechtsanspruch begrndet¹⁶⁰⁷. Im Ergebnis handelt es sich um zwei *voneinander zu trennende Vorgnge*, die einen jeweils eigenen und unterschiedlichen Geltungsbereich und Stellenwert im Verfassungsgefge besitzen. Einer wie auch immer gearteten Vergleichbarkeit entziehen sie sich *auch aus diesem Grunde*.

Dementsprechend ist aber auch ein Vergleich zwischen den Zustimmungskriterien gemss Art. 8 Abs. 2 LV und dem Gesetzesvorbehalt i.S.v. Art. 65 Abs. 1 LV ein weiteres Mal *abzulehnen*: Dass sich diese beiden Tatbestnde *nicht* aufeinander beziehen lassen, tritt unter anderem darin zu Tage, dass sie an Sachverhalten anknpfen, die unterschiedlicher nicht sein knnten – die Zustimmungskriterien gelten fr Flle, die dem Staatshandeln *nach aussen* entsprechen (Abschluss vlkerrechtlicher Vertrge); der Gesetzesvorbehalt gilt fr Flle, die dem Staatshandeln *nach innen* entsprechen (Erlass von formellen Gesetzen und Verordnungen). Die unterschiedliche Funktionalitt dieser beiden Tatbestnde, die ihre Vergleichbarkeit *ausschliesst*, liegt auch in dieser Hinsicht auf der Hand¹⁶⁰⁸; gemeinsam ist beiden Tatbestnden nur, dass weder der ‚Zustimmungsvorbe-

1605 Siehe zum „Rechtsstaat ... liechtensteinischer Prgung“ die zwar kurzen, jedoch treffenden „Gedanken ber den Rechtsstaat“ von Ivo Beck in: LJZ 1/1983 S. 28.

1606 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.

1607 Siehe hierzu zuletzt StGH 1999/14, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgrnde, S. 19 des Entscheidungstextes, fr Art. 62 Bst. a LV und StGH 1996/26, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgrnde, S. 11 des Entscheidungstextes, fr Art. 62 Bst. b LV.

1608 Ausgeschlossen ist es in diesem Zusammenhang nicht, dass interne und externe Sachbereiche („Regelungsauftrge“) zusammenfallen oder miteinander verknpft sind (wie dies z.B. im Gesundheitswesen der Fall ist) – im Gegenteil; diese Abhngigkeit war noch nie so gross wie heute.